

BDSW · Postfach 1211 · 61282 Bad Homburg

Bundesgeschäftsstelle:
Norsk-Data-Straße 3
61352 Bad Homburg v. d. H.
Tel. +49 6172 948050
Fax +49 6172 458580
www.bdsw.de
mail@bdsw.de

Hauptstadtbüro:
Universitätsstraße 2-3a
10117 Berlin

Namensänderung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2011 und nach Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main, Vereinsregister-Nr. 6511 vom 21. Juli 2011, hat sich der **Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V. (BDWS)**

umbenannt in

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT (BDSW)

Norsk-Data-Str.3
61352 Bad Homburg v. d. H.
Tel.: +49 6172 948050
Fax: +49 6172 458580
mail@bdsw.de
www.bdsw.de

Das Präsidium des BDSW, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Wolfgang Waschulewski, erklärt, dass die vom BDWS abgeschlossenen Tarifverträge nach Wirksamkeit der Namensänderung unverändert fortgelten. Der BDSW tritt als Tarifvertragspartei an die Stelle des BDWS, der die Tarifverträge bisher abgeschlossen hat.

Bad Homburg v. d. H., im August 2011



Wolfgang Waschulewski
Präsident BDSW



Dr. Harald Olschok
Hauptgeschäftsführer BDSW

Präsident:
Wolfgang Waschulewski,
Essen

Hauptgeschäftsführer:
Dr. Harald Olschok

Taunus-Sparkasse
Bad Homburg
BLZ 512 500 00
Konto 0001 124 285
IBAN: DE10 5125 0000
0001 1242 85
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK
Postbank Frankfurt/M.
BLZ 500 100 60
Konto 717 04-606
IBAN: DE33 5001 0060
0071 7046 06
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Eingetragen beim
Amtsgericht
Frankfurt/Main
unter VR 6511

Steuer-Nr. 03 224 13293

Laufzeit ab 01.11.2009
erstmalig kündbar zum 31.12.2013

AVE ab

BAZ Nr.vom

Manteltarifvertrag

für das Wach- und Sicherheitsgewerbe

Berlin und Brandenburg

vom 09.10.2009

gültig ab 01.11.2009

Zwischen dem

Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V., (BDWS)
Landesgruppen Berlin und Brandenburg

- einerseits

und der

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di,
Landesbezirk Berlin und Brandenburg

- andererseits

§ 1 Geltungsbereich

1. Räumlich: für die Länder Berlin und Brandenburg
2. Fachlich: für alle Betriebe des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes sowie für alle Betriebe, die Kontroll- und Ordnungsdienste betreiben, nicht erfasst sind jedoch folgende Sicherheitsdienstleistungen:
 - Einsatz gewerblicher Arbeitnehmer auf Anlagen mit Zugang zum Schienennetz der DB Netz AG zur Sicherung gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb,
 - Geld- und Werttransporte und Geldbearbeitungsdienste,
 - Sicherheitsmaßnahmen an Verkehrsflughäfen nach den §§ 5, 8 und 9 Luftsicherheitsgesetz.
3. Persönlich: für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die im fachlichen Geltungsbereich tätig sind mit Ausnahme der Auszubildenden,

Alle Bezeichnungen gelten für Männer sowie für Frauen.

§ 2 Tarifvorrang

1. Aufgrund der tariflichen Regelung enden die nachwirkenden Ansprüche der Arbeitnehmer aus allen bisherigen Tarifverträgen, soweit nicht in diesem Tarifvertrag ausdrücklich eine andere Regelung zuerkannt wird. Von dieser Regelung nicht erfasst sind Betriebsvereinbarungen, die nicht in den Regelungsbereich des § 77 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz fallen.
2. Für alle Ansprüche der Arbeitnehmer, die diesen aufgrund schriftlicher Individualarbeitsvertragsregelung – in Form eines einheitlichen Arbeitsvertrages oder einer schriftlichen Ergänzung – hinsichtlich eines konkreten Geldbetrages, Urlaubsgewährung oder sonstiger günstigerer Arbeitsbedingungen gewährt wurden, gilt zu Gunsten der Arbeitnehmer das Günstigkeitsprinzip des § 4 Abs. 3 TVG.

§ 3 Zeugnis

1. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht Anspruch auf ein qualifiziertes Zeugnis über die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses.
2. Auf Verlangen des Arbeitnehmers ist auch während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis/Zwischenzeugnis auszustellen.

§ 4 Arbeitspapiere

Die Arbeitspapiere werden unverzüglich nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgehändigt. Eine Ersatzbescheinigung muss mit Arbeitsbeendigung ausgehändigt werden.

§ 5 Arbeitszeit und Arbeitszeitkonto

1. Als Vollzeitbeschäftigter gilt, wer monatlich mindestens 173 Stunden arbeitet.
2. Die Einrichtung von Jahresarbeitszeitkonten ist möglich. Weitere Einzelheiten regeln die Betriebsparteien im Rahmen einer Betriebsvereinbarung. Bei Fehlen einer zuständigen Arbeitnehmervertretung können individualrechtliche Abreden vereinbart werden.
Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen wird bei der Einführung eines Arbeitszeitkontos ein Insolvenzschutz getroffen.

§ 6 Feiertagsarbeit

Soweit der Arbeitnehmer im Schichtdienst tätig ist, entfällt dessen Tätigkeit und damit eine Leistung gemäß Tarifvertrag, wenn der Arbeitnehmer gemäß Schichtrythmus nicht zur Dienstleistung verpflichtet wäre. Wäre der Arbeitnehmer üblicherweise am Feiertag gemäß Schichtplan tätig gewesen, ist dieser zur Aufrechterhaltung seiner tariflichen Ansprüche verpflichtet, seine Arbeitskraft spätestens zwei Arbeitstage vor dem Feiertag anzubieten, so dass dieser anderweitig geplant seine Tätigkeit verrichten kann. Unterlässt der Arbeitnehmer eine Anzeige der Arbeitsfähigkeit innerhalb dieser Frist, entfällt ein Anspruch des Arbeitnehmers aus dem Tarifvertrag.

§ 7 Fahrgeld

Wird durch den Auftraggeber des Arbeitgebers ein Fahrgeld gezahlt, ist vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer je Einsatz/geleisteter Dienstschrift ein Fahrtkostenzuschuss in der vom Auftraggeber geleisteten Höhe, maximal in Höhe von bis zu € 1,50, zu entrichten.

§ 8 Ausschlussfristen

1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.

3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, nicht erfasst.

§ 9 Erfüllungsortprinzip

Die Ansprüche aus diesem Tarifvertrag richten sich nach dem Ort der Erbringung der Arbeitsleistung.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt zum 1.11.2009 für die Bundesländer Berlin und Brandenburg in Kraft.
2. Mit In-Kraft-Treten setzt er die noch wirksamen Bestimmungen des Manteltarifvertrages für das Wach- und Sicherheitsgewerbe Berlin vom 7. Juli 2003, gültig ab 1. August 2003 in der Form des Änderungstarifvertrages vom 12. Februar 2004 und die Bestimmungen des Tarifvertrages für das Wach- und Sicherheitsgewerbe Brandenburg vom 12. September 2005, gültig ab 1. November 2005 außer Kraft.
3. Der Tarifvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten erstmals zum 31.12.2013 gekündigt werden.

Berlin, 9.10.2009

Bundesverband Deutscher Wach-
und Sicherheitsunternehmen e. V.,
Landesgruppe Berlin

ver.di, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

Bundesverband Deutscher Wach- und
Sicherheitsunternehmen e. V.,
Landesgruppe Brandenburg